

Art. 23

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Juli bis 30. Juni.

5. Haftung

Art. 24

Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

6. Schlussbestimmungen

Art. 25

Der FC Niederwil erklärt die Statuten, Reglemente und Beschlüsse des SFV, der FIFA und der UEFA für seine Mitglieder, Spieler und Funktionäre als verbindlich.

Art. 26

Eine Abänderung oder Revision der Statuten kann nur mit 2/3-Mehrheit der an der Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder vorgenommen werden. Jede Statutenänderung ist dem Zentralkomitee des SFV zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 27

Der Fussballclub Niederwil kann nicht aufgelöst werden, solange mindestens fünf Mitglieder dessen Fortbestand wünschen.

Sobald der Club aufgelöst wird, ist das vorhandene Spielmaterial zu verwerten und der Erlös samt vorhandenem Kassabestand dem Gemeinderat Niederwil oder dem SFV zur Verwaltung zu übergeben. Der denselben einem allfällig sich neu bildenden Fussballclub in Niederwil übergibt.

Art. 28

Vorstehende Statuten sind von der Generalversammlung genehmigt worden.

5524 Niederwil, 16. September 2011

Für den FUSSBALL CLUB NIEDERWIL

Der Präsident

Der Protokollführer

Genehmigt durch den SFV:

Bern,



STATUTEN

FUSSBALL CLUB 5524 NIEDERWIL



1. Name, Sitz und Zweck des Vereins

Art. 1

Unter dem Namen „FUSSBALL CLUB NIEDERWIL“ (FCN) besteht mit Sitz in 5524 Niederwil AG, im Sinne von Art. 60 ff des ZGB, ein dem Schweiz. Fussballverband sowie dem Aargauischen Fussballverband angeschlossener Verein.

Der Club bezweckt die Pflege des Fussballsportes, die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder und die Kameradschaft.

Der Club ist politisch und konfessionell neutral.

2. Mitgliedschaft

Art. 2

Der Club besteht aus: Vorstands-, Aktiv-, Junioren-, Juniorinnen-, Senioren-, Veteranen-, Ehren- und Passivmitgliedern sowie Trainer und Gönnern.

Art. 3

Aktivmitglied kann jedermann werden, der auf Grund der Verbandsstatuten dazu qualifiziert ist.

Art. 4

Das Eintrittsalter der Junioren wird durch die bezüglichen Statuten und Reglemente des SFV bestimmt.

Art. 5

Jedes Eintrittsgesuch mittels Anmelde- oder Übertrittsformular als Aktiv- oder Juniorenmitglied ist dem Vorstand einzureichen, welcher über Annahme oder Abweisung entscheidet.

Minderjährige Personen, die das Anmelde- oder Übertrittsgesuch stellen, haben eine schriftliche Bewilligung des gesetzlichen Vertreters beizufügen.

Jedem neu eintretenden Mitglied sind die Statuten auszuhändigen.

Art. 6

Der Eintritt eines Mitgliedes in den Club schliesst die Verpflichtung in sich, Statuten, Reglemente und Beschlüsse desselben sowie der Verbände, denen er angehört, zu befolgen und die Ehre des Vereins in allen Teilen zu wahren.

Art. 7

Mitglieder, die wegen grober Verletzung der Vereinsstatuten zu Klagen Anlass geben, oder Achtung und Vertrauen eingebüsst haben, können durch Beschluss des Vorstandes aus dem Club ausgeschlossen werden. Ein Rekurs an die Generalversammlung ist möglich.

Art. 8

Zu Ehrenmitgliedern können von der Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes Personen ernannt werden, die sich hervorragende Verdienste um den Club erworben haben.

Art. 9

Gönner kann werden, wer den Mindestbeitrag, der durch die GV festgelegt wird, entrichtet. Rechte und Pflichten gegenüber dem Vereinsgeschehen bestehen keine.

Art. 10

Die Passivmitgliedschaft wird erworben durch Bezahlung des Passivbeitrages. Rechte und Pflichten gegenüber dem Vereinsgeschehen bestehen keine.

Art. 11

Wer seinen finanziellen Verpflichtungen trotz vorausgegangener Mahnung nicht nachkommt, den Statuten und Reglementen oder den Vereins- und Verbandsbeschlüssen zuwiderhandelt oder wer durch sein Verhalten das Ansehen des Clubs schädigt, kann aus dem Verein ausgeschlossen und beim SFV zum Boykott angemeldet werden.

Art. 12

Austritte sind nur auf Saisonende möglich. Austretende Mitglieder haben die Beiträge bis zum Ende des Geschäftsjahres zu bezahlen. Es wird keine spezielle Austrittsgebühr erhoben. Spieler werden jedoch nur freigegeben, wenn sämtliche Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt sind.

Übertritte sind dem Vorstand schriftlich einzureichen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des SFV für Spielübertritte.

3. Organe des Clubs

Art. 13

Die Organe des Vereins sind: Generalversammlung, Mitgliederversammlung, Vorstand, Revisoren und Spezialkommissionen.

Art. 14

Die Leitung der Clubgeschäfte liegt in den Händen des Vorstandes. Derselbe besteht aus 5 bis 9 Mitgliedern und wird von der Generalversammlung gewählt.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Präsident leitet die Versammlung und führt die Geschäfte im Allgemeinen. Bei Abstimmungen hat er Stichentscheid.

Der Kassier verwaltet die Clubkasse und legt dem Club alljährlich Rechnung ab. Er unterbreitet die Kasse vor der Generalversammlung dem Vorstand und den zwei Revisoren zur Kontrolle. Die Revisoren verfassen zu Handen der Generalversammlung einen Kontrollbericht.

Der Vorstand verfügt, unabhängig vom Vereinsbudget, über eine Kompetenzsumme von Fr. 5'000.-. Der Präsident führt in diesem Fall, gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied, die rechtsverbindliche Unterschrift.

Art. 15

Es liegt im Ermessen des Präsidenten, je nach Traktanden an Vorstandssitzungen Trainer, Platzwart, Betreuer, Captains der Aktivmannschaften sowie die Spielkommission als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht zu den Sitzungen einzuladen.

Art. 16

Der Vize-Präsident übernimmt bei Absenz die Aufgabe des Präsidenten.

4. General- und Mitgliederversammlungen

Art. 17

Die Generalversammlung findet alljährlich spätestens drei Monate nach Geschäftsabschluss statt. Sie ist in jedem Fall verhandlungsfähig.

Art. 18

Die Traktandenliste der Generalversammlung umfasst folgende Geschäfte:

1. Protokoll der letzten Generalversammlung
2. Jahresberichte
3. Kassabericht und Decharge-Erteilung an Kassier und Vorstand
4. Mutationen
5. Wahlen
6. Festsetzung der Beiträge
7. Verschiedenes und Umfrage

Art. 19

Anträge für die Generalversammlung müssen bis spätestens 7 Tage vor derselben schriftlich dem Vorstand eingereicht werden.

Art. 20

Ausserordentliche Generalversammlungen kann der Vorstand oder ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen.

Art. 21

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand nach Bedürfnis einberufen. Ihre Obliegenheit ist: Kenntnisnahme und Erledigung der laufenden Geschäfte, der Mutationen und der von den Mitgliedern gestellten Fragen und Anträge sowie die Vornahme allfälliger Ersatzwahlen. Jede vom Vorstand ordnungsgemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig.

Art. 22

An den Versammlungen sind alle anwesenden Mitglieder gemäss Artikel 2 stimmberechtigt mit Ausnahme der Junioren und Juniorinnen unter 16 Jahren sowie der Gönner. Bei sämtlichen Wahlen und Abstimmungen gilt das einfache Stimmenmehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Wiedererwägungsanträge bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt. Auf Verlangen der Mehrheit müssen dieselben geheim durchgeführt werden.

Die Teilnahme an der Generalversammlung ist für Funktionäre, Trainer, Aktive, Senioren, Veteranen und Junioren/-innen A des FC Niederwil obligatorisch.